

SATZUNG

über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Parkplatz Ost (Riedlhütte)

vom 24.03.2022

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte betreibt auf einer Teilfläche des Ostparkplatz einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Sitzung ist.

§ 2

Benutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Auf den für Wohnmobile ausgewiesenen Parkflächen sind insbesondere PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger nicht zugelassen. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 14 Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(2) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Zum Zweck der Entsorgung von Abfällen wird für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes ein entsprechender Container bereitgestellt. Andere Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der dort befindlichen Anlagen ausdrücklich untersagt.

(3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. In den Wintermonaten kann bei fehlender Auslastung ein Teil des Parkplatzes für PKWs als Parkfläche ausgewiesen werden.

§ 3

Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.) Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in dem hierfür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen. Der Abfallcontainer darf ausschließlich von den Besuchern des Wohnmobilstellplatzes benutzt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 4

Hausrecht

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Strom. Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Stromversorgung entstehen.

(3) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 14 Tage nutzt
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Stromversorgung zu nutzen macht, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein
- c) entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
- d) entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
- e) entgegen § 3 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört
- f) entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
- g) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderen Stellen als in dem vorgesehenen Abfallcontainer entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt
- h) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle in den Abfallcontainer entsorgt, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Oswald, den 01.04.2022



Peter Schwankl
1. Bürgermeister